

Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.: 403/18
Der Bürgermeister Fachbereich:	zur Vorberatung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	
		<input checked="" type="checkbox"/> Finanzausschuss	
		<input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss	
Recht		<input checked="" type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss	
		<input type="checkbox"/> Bühnenausschuss	
		<input checked="" type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:	
Datum: 17. Okt. 2018	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat	
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss am:	
		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung am:	6. Dezember 2018

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder – 4. Änderung

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder – 4. Änderung.

Finanzielle Auswirkungen:				
<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt		
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.	<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt.			
Erträge:	Produktkonto:	Aufwendungen:	Produktkonto:	Haushaltsjahr:
Einzahlungen:	Auszahlungen:			
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag:				
Datum/Unterschrift Kämmerer Riccardo Tonk				

Bürgermeister
Jürgen Polzehl

Beigeordnete
Annekathrin Hoppe

Fachbereichsleiter/in
Viola Wiesejahn

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Infolge des Ersten Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten vom 29. Juli 2018 sind einige Änderungen der hiesigen Hauptsatzung notwendig geworden. Daneben erfolgen aus Anlass dieser Satzungsänderung einige weitere Aktualisierungen/Präzisierungen.

§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung

In § 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wurde in Satz 2 ergänzend zu den bisher dort genannten obligatorischen Formen der Einwohnerbeteiligung, den Einwohnerfragestunden und Einwohnerversammlungen, auch die Einwohnerbefragung aufgenommen.

Die Formen der Einwohnerbeteiligung regelt die Hauptsatzung, Einzelheiten können auch in einer gesonderten Satzung geregelt werden, § 13 Satz 3 BbgKVerf.

Dementsprechend wird die Einwohnerbefragung in der hiesigen Hauptsatzung neu aufgenommen im insoweit zu ergänzenden § 4 der Hauptsatzung. Details werden in der, ebenfalls zu aktualisierenden, Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Schwedt/Oder geregelt.

Zudem wird die Möglichkeit der Durchführung eines Bürgerbudgets vorgesehen. Ein solches ist nicht obligatorisch und soll unter den Vorbehalt der Möglichkeit der Beantragung und Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung gestellt werden.

§ 5 [alt] Ausschluss von Briefabstimmungen bei Bürgerentscheiden

Durch die Streichung von § 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf ist es nun nicht mehr zulässig, die Möglichkeit der Briefwahl bei Bürgerbegehren/Bürgerentscheiden durch Regelung in der Hauptsatzung auszuschließen. Dementsprechend wird der aktuelle Text des § 5 der Hauptsatzung gestrichen.

§ 5 [neu] Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

Für Kinder und Jugendliche werden, in Umsetzung vom neuen § 18a BbgKVerf, eigenständige Formen der Mitwirkungsmöglichkeit geregelt.

In § 18a Abs. 1 und 2 BbgKVerf ist wie folgt geregelt: „(1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. (2) Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.“

In Umsetzung dessen ist vorgesehen, dass Kinder und Jugendliche zukünftig im Rahmen einer speziellen Kinder- und Jugendfragestunde die Möglichkeit erhalten, sich in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten an die Stadtverordneten und den Bürgermeister zu wenden. Die Einzelheiten hierzu werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

Zudem ist eine weitere nichtförmliche Kinder- und Jugendbeteiligung vorgesehen, wie

beispielsweise in der Vergangenheit realisiert über die Spielleitplanung zu bauvorbereitenden Maßnahmen hinsichtlich der Gestaltung von Schulhöfen und Spielplätzen, Jugendonlinebefragungen sowie die unbürokratische Umsetzung von Mikroprojekten aus dem Jugendbudget.

Diese nichtförmlichen Beteiligungsformen bedürften keiner Satzungsregelung und werden jeweils konkret auf bestimmte Vorhaben bzw. Anliegen abgestimmt angeboten und praktiziert. Dadurch wird sichergestellt, dass verschiedenste Beteiligungs-/Mitwirkungsformen flexibel, insbesondere auch kurzfristig wechselnd und/oder nebeneinander, zur Anwendung kommen können, wobei vor allem auch die Vorstellungen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen selbst berücksichtigt werden können und sollen. Letzteres dient somit gleichzeitig auch der Umsetzung von § 18a Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf.

Weiterhin werden verschiedene Akteure in die Kinder- und Jugendbeteiligung eingebunden, wie beispielsweise die Schulsozialarbeiterinnen und –arbeiter der Schwedter Grundschulen, einschlägige Netzwerke und Institutionen sowie bestehende Gremien aller örtlichen Schulformen. Relevante Themen sollen in diesem Rahmen kinder- und jugendgerecht behandelt werden. Die Ergebnisse fließen in die Planung und soweit möglich und zielführend auch in die Umsetzung von städtischen Vorhaben ein.

Zur Koordinierung der Mitwirkungs- und Beteiligungsvorhaben innerhalb der Stadtverwaltung als auch mit den oben benannten Akteuren ist geplant, einen Stellenanteil von 0,1 VbE in der Stadtverwaltung im Fachbereich Bildung, Jugend, Kultur und Sport zu schaffen.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte

§ 6 der Hauptsatzung soll in Absätze gegliedert werden, um die Lesbarkeit zu erhöhen, das Zitieren zu vereinfachen und die Richtigkeit des Verweises in § 7 Satz 2 der Hauptsatzung herzustellen.

§ 7 Beauftragte

Hinsichtlich der Regelungen zu den in § 7 der Hauptsatzung genannten Beauftragten soll aus Gründen der Transparenz und Rechtsklarheit das aktuell nicht schriftlich festgehaltene, jedoch bereits langjährig praktizierte Verfahren zur Benennung der Beauftragten sowie deren Status als Ehrenamtliche im neuen Absatz 2 festgeschrieben werden. Dementsprechend ist vorgesehen, dass die jeweilige Stadtverordnetenversammlung, auf Vorschlag des Bürgermeisters, die Beauftragten zur Wahrnehmung der Interessen und Belange einzelner Personengruppen benennt. Dieses Verfahren wird auch in anderen Städten praktiziert (vgl. bsw. Cottbus, Eberswalde, Fürstenwalde/Spree, Oranienburg, Potsdam). Es hat sich praktisch bewährt, entspricht letztlich auch dem hier in der Stadt praktizierten Verfahren und sichert sowohl einen mit den geltenden Rechtsvorschriften in Einklang stehenden Verfahrensablauf als auch die Entscheidungsrechte der Stadtverordnetenversammlung. Die Stadtverordneten sind, wie auch andere Bürgerinnen und Bürger, selbstredend auch weiterhin aufgerufen, sich in der Phase der Kandidatenfindung aktiv einzubringen und mit eigenen Vorschlägen an den Bürgermeister heranzutreten, welche dann im weiteren Verfahrensverlauf Berücksichtigung finden. Die Benennung soll stets in einer der ersten Sitzungen einer neu gewählten Stadtverordnetenversammlung erfolgen, um dem neu gewählten Gremium die Möglichkeit zu geben, ihre Beauftragten für die jeweilige Wahlperiode selbst zu bestimmen.

§ 10 Besondere Regelungen über die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

In dem auf § 62 Abs. 3 BbgKVerf beruhenden § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung wird nunmehr einheitlich für Beamte und Tarifbeschäftigte geregelt, dass die wesentlichen, das Dienst- und Arbeitsverhältnis betreffenden Personalvorgänge für die Beschäftigten im höheren Dienst der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung unterliegen.

Mit der Neufassung von § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung wird nunmehr einheitlich für alle Bediensteten in der ersten Leitungsebene unterhalb des Bürgermeisters und des Beigeordneten sowie die Beschäftigten im höheren Dienst geregelt, dass Verträge mit diesen Beschäftigten der Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung bedürfen. Ausgenommen sind Verträge, die Geschäfte der laufenden Verwaltung sind und die im letzten Satz der Vorschrift genannten Honorarverträge.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachung

Der Bekanntmachungskasten in Gatow wurde um einige Meter versetzt. Der neue Standort ist nunmehr „Am Ring 1 in Gatow“. § 17 Abs. 7 c) der Hauptsatzung wird dementsprechend aktualisiert.

Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder

	aktuell geltende Fassung	Neufassung
§ 4	<p>§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt förmlich mit folgenden Mitteln: 1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung 2. Einwohnerversammlungen (2) Die Einzelheiten der Durchführung der Einwohnerfragestunde und der Einwohnerversammlung werden in einer gesonderten Satzung geregelt. (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.</p>	<p>§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt förmlich mit folgenden Mitteln: 1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung, 2. Einwohnerversammlungen, 3. Einwohnerbefragung. (2) Die Einzelheiten der Durchführung der Einwohnerfragestunde, Einwohnerversammlung und Einwohnerbefragung werden in einer gesonderten Satzung geregelt. (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt. (4) Die Einwohner der Stadt Schwedt/Oder können im Rahmen eines Bürgerbudgets an der Gestaltung des städtischen Haushaltes beteiligt werden. Voraussetzung für die Durchführung eines Bürgerbudgets ist, dass die Stadtverordnetenversammlung dem für das jeweilige Haushaltsjahr zugestimmt hat. Die Einzelheiten der Durchführung des Bürgerbudgets werden in einer gesonderten Satzung geregelt.</p>
§ 5	<p>§ 5 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheids die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.</p>	<p>§ 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen Die Stadt Schwedt/Oder beteiligt Kinder und Jugendliche im Rahmen von Kinder- und Jugendfragestunden an sie berührenden städtischen Angelegenheiten. Die</p>

		Einzelheiten der Durchführung der Kinder- und Jugendfragestunden werden in einer gesonderten Satzung geregelt.
§ 6	<p>§ 6 Gleichstellungsbeauftragte Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Gleichstellungsbeauftragte. Bei Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, ist sie bereits im Entwicklungsstadium einzubeziehen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, ihren abweichenden Standpunkt mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses darzulegen, in den Sitzungen dieser Gremien persönlich vorzutragen und an deren Beratungen darüber teilzunehmen.</p>	<p>§ 6 Gleichstellungsbeauftragte (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Gleichstellungsbeauftragte. (2) Bei Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, ist sie bereits im Entwicklungsstadium einzubeziehen. (3) Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, ihren abweichenden Standpunkt mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses darzulegen, in den Sitzungen dieser Gremien persönlich vorzutragen und an deren Beratungen darüber teilzunehmen.</p>
§ 7	<p>§ 7 Beauftragte Die Stadtverordnetenversammlung benennt – zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohner der Stadt Schwedt/Oder einen Seniorenbeauftragten, – für den Aufgabenbereich der Vertretung der gesellschaftlichen Belange von Menschen mit Behinderung einen Behindertenbeauftragten, – für den Aufgabenbereich der Unterstützung von Einwohnern mit Migrationshintergrund einen Integrationsbeauftragten und – zur Förderung der Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen einen Kinder- und Jugendbeauftragten.</p>	<p>§ 7 Beauftragte (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt – zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohner der Stadt Schwedt/Oder einen Seniorenbeauftragten, – für den Aufgabenbereich der Vertretung der gesellschaftlichen Belange von Menschen mit Behinderung einen Behindertenbeauftragten, – für den Aufgabenbereich der Unterstützung von Einwohnern mit Migrationshintergrund einen Integrationsbeauftragten und – zur Förderung der Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen einen Kinder- und Jugendbeauftragten. (2) Die Beauftragten sind ehrenamtlich tätig. Ihre Benennung erfolgt auf Vorschlag des Bürgermeisters und</p>

	<p>§ 6 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p>ist zeitlich an die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gebunden. Nach Ablauf der Wahlperiode führen sie ihre Tätigkeit bis zur Neubenennung der jeweiligen Beauftragten, welche in der Regel in einer der ersten drei Sitzungen einer neugewählten Stadtverordnetenversammlung stattfinden soll, fort. Scheidet ein Beauftragter im Laufe der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung aus seinem Amt aus, so soll möglichst zeitnah eine Neubenennung erfolgen. (3) § 6 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>
<p>§ 10 Abs. 2, 3</p>	<p>[§ 10 Besondere Regelungen über die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung] (2) Gemeindebedienstete Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über die Einstellung von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 13 bis E 15 TVöD und über betriebsbedingte Kündigungen und Änderungskündigungen von Beschäftigten. (3) Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse sowie mit leitenden Bediensteten der Stadt, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, und für deren Genehmigung der Hauptausschuss zuständig wäre, behält sich die Stadtverordnetenversammlung nach § 28 Abs. 3 BbgKVerf zur Genehmigung vor. Als leitende Bedienstete im Sinn dieser Vorschrift gelten Beamte und Angestellte des höheren Dienstes und die Leiter der städtischen Einrichtungen. Keiner Genehmigung bedürfen Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden, und Honorarverträge über die Weiterbildung von Mitarbeitern der Stadt oder über Dolmetschertätigkeiten für die Stadt sowie über die Erbringung von künstlerischen</p>	<p>(2) Gemeindebedienstete Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses im höheren Dienst, die Entscheidung über die Beförderung von Beamten des höheren Dienstes, die Einstellung oder Eingruppierung von Tarifbeschäftigten in die Entgeltgruppen E 13 bis E 15 TVöD und über betriebsbedingte Kündigungen und Änderungskündigungen von Beschäftigten. Hiervon ausgenommen sind Einstellungen oder Eingruppierungen, die befristet für weniger als 2 Jahre erfolgen. (3) Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse sowie mit leitenden Bediensteten der Stadt, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, und für deren Genehmigung der Hauptausschuss zuständig wäre, behält sich die Stadtverordnetenversammlung nach § 28 Abs. 3 BbgKVerf zur Genehmigung vor. Als leitende Bedienstete im Sinn dieser Vorschrift gelten Wahlbeamte, Beamte und Tarifbeschäftigte des höheren</p>

	Leistungen an Kultureinrichtungen der Stadt.	Dienstes, der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, die Leiter von Organisationseinheiten, die unmittelbar dem Bürgermeister oder dem Beigeordneten unterstellt sind sowie die Leiter der städtischen Einrichtungen. Keiner Genehmigung bedürfen Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden, und Honorarverträge über die Weiterbildung von Bediensteten der Stadt oder über Dolmetschertätigkeiten für die Stadt sowie über die Erbringung von künstlerischen Leistungen an Kultureinrichtungen der Stadt.
§ 17 Abs. 7 c)	[§ 17 Öffentliche Bekanntmachung (7) Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Standorten:] c) in der Gatower Dorfstraße, Höhe Hausnummer 24, in Gatow,	c) Am Ring 1, in Gatow,

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder – 4. Änderung

§ 1

Das Inhaltsverzeichnis wird in § 5 wie folgt geändert:

§ 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

§ 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung,
2. Einwohnerversammlungen,
3. Einwohnerbefragung.

(2) Die Einzelheiten der Durchführung der Einwohnerfragestunde, Einwohnerversammlung und Einwohnerbefragung werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die Einwohner der Stadt Schwedt/Oder können im Rahmen eines Bürgerbudgets an der Gestaltung des städtischen Haushaltes beteiligt werden. Voraussetzung für die Durchführung eines Bürgerbudgets ist, dass die Stadtverordnetenversammlung dem für das jeweilige Haushaltsjahr zugestimmt hat. Die Einzelheiten der Durchführung des Bürgerbudgets werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 3

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

Die Stadt Schwedt/Oder beteiligt Kinder und Jugendliche im Rahmen von Kinder- und Jugendfragestunden an sie berührenden städtischen Angelegenheiten. Die Einzelheiten der Durchführung der Kinder- und Jugendfragestunden werden in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 4

§ 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Bei Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, ist sie bereits im Entwicklungsstadium einzubeziehen.

(3) Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, ihren abweichenden Standpunkt mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses darzulegen, in den Sitzungen dieser Gremien persönlich vorzutragen und an deren Beratungen darüber teilzunehmen.

§ 5

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Beauftragte

(1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt

- zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohner der Stadt Schwedt/Oder einen Seniorenbeauftragten,
- für den Aufgabenbereich der Vertretung der gesellschaftlichen Belange von Menschen mit Behinderung einen Behindertenbeauftragten,
- für den Aufgabenbereich der Unterstützung von Einwohnern mit Migrationshintergrund einen Integrationsbeauftragten und
- zur Förderung der Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen einen Kinder- und Jugendbeauftragten.

(2) Die Beauftragten sind ehrenamtlich tätig. Ihre Benennung erfolgt auf Vorschlag des Bürgermeisters und ist zeitlich an die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gebunden. Nach Ablauf der Wahlperiode führen sie ihre Tätigkeit bis zur Neubenennung der jeweiligen Beauftragten, welche in der Regel in einer der ersten drei Sitzungen einer neugewählten Stadtverordnetenversammlung stattfinden soll, fort. Scheidet ein Beauftragter im Laufe der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung aus seinem Amt aus, so soll möglichst zeitnah eine Neubenennung erfolgen.

(3) § 6 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 6

§ 10 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

(2) Gemeindebedienstete

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses im höheren Dienst, die Entscheidung über die Beförderung von Beamten des höheren Dienstes, die Einstellung oder Eingruppierung von Tarifbeschäftigten in die Entgeltgruppen E 13 bis E 15

TVöD und über betriebsbedingte Kündigungen und Änderungskündigungen von Beschäftigten. Hiervon ausgenommen sind Einstellungen oder Eingruppierungen, die befristet für weniger als 2 Jahre erfolgen.

(3) Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse sowie mit leitenden Bediensteten der Stadt, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, und für deren Genehmigung der Hauptausschuss zuständig wäre, behält sich die Stadtverordnetenversammlung nach § 28 Abs. 3 BbgKVerf zur Genehmigung vor. Als leitende Bedienstete im Sinn dieser Vorschrift gelten Wahlbeamte, Beamte und Tarifbeschäftigte des höheren Dienstes, der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, die Leiter von Organisationseinheiten, die unmittelbar dem Bürgermeister oder dem Beigeordneten unterstellt sind sowie die Leiter der städtischen Einrichtungen. Keiner Genehmigung bedürfen Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden, und Honorarverträge über die Weiterbildung von Bediensteten der Stadt oder über Dolmetschertätigkeiten für die Stadt sowie über die Erbringung von künstlerischen Leistungen an Kultureinrichtungen der Stadt.

§ 7

§ 17 Abs. 7 c) wird wie folgt geändert:

c) Am Ring 1, in Gatow,

§ 8

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, den

Polzehl
Bürgermeister